

Beitragsordnung des
FC Herrischried e.V.



© Copyright FC Herrischried e.V.

§ 1 Zielsetzung

Die Zielsetzung der Beitragsordnung ergibt sich aus § 9 der Satzung.

§ 2 Festsetzung der Beiträge

Der Beitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Vorstandschaft kann die Änderung des Mitgliedbeitrages vorschlagen, wenn dies die Kostensituation des Vereins erfordert.

§ 3 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

Die unten aufgeführten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.10.2021 wie folgt festgesetzt:

Abteilung	Bemerkung	Jahresbeitrag
Aktive	- 1. Mannschaft, - AH-Abteilung - Damenmannschaft	50 Euro
	Reduzierter Beitrag für Studenten, Schüler, Zivil- und Wehrdienstleistende und Lehrlinge Antrag auf Befreiung ist zu stellen und Nachweis zu erbringen	25 Euro
Jugendabteilung	A – F Jugend	60 Euro
Passivmitglieder, Turnergruppen, Kinderturngruppe Bouleabteilung		15 Euro
Jugendtrainer, Ehrenmitglieder		Beitragsfrei
Familienrabatt	Ab dem 2. Kind in der Jugendabteilung werden 70.- Euro berechnet. Weitere Kinder sind beitragsfrei. Dies gilt ausschließlich für Mitglieder der Jugendabteilung	100 Euro

§ 4 Festsetzen von Abteilungsbeiträge

Werden durch Abteilungen zusätzliche Kosten verursacht (höhere Verbandsbeiträge, Versicherungen, Verwaltungskosten, Sportstättenkosten usw.), kann die Vorstandschaft einen Abteilungsbeitrag festsetzen.

Die Abteilungsleitung muss zustimmen, auch wenn sie nicht den Abteilungsbeitrag verlangt hat.

§ 5 Festsetzen der Zusatzbeiträge

Die Vorstandschaft kann einen Zusatzbeitrag erheben, wenn besondere, wiederkehrende Kosten (Mieten, Trainerhonorare usw.) für eine bestimmbare Gruppe oder die Benutzung bestimmter Einrichtungen entstehen.

Der Zusatzbeitrag soll die Aufwendungen decken und betrifft nur die verursachende Gruppe.

§ 6 Ermäßigungen

a) Über den Erlass, Teilerlass oder die Ermäßigung der Beiträge entscheidet die Vorstandschaft nach pflichtgemäßem Ermessen.

b) Weitere Beitragsermäßigungen werden grundsätzlich nicht gewährt. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 7 Zahlungen

a) Die angeforderten Beiträge sind so rechtzeitig zu entrichten, dass sie zu Beginn des neuen Geschäftsjahres beim Verein eingegangen sind.

b) Ist der zur Zahlung fällige Beitrag nicht bis zum 28. Februar des Geschäftsjahres eingegangen, mahnt die Vorstandschaft den Betrag gebührenpflichtig an. Erfolgt auch bis zum 31. März des Geschäftsjahres die Beitragszahlung nicht oder nicht in voller Höhe, wird der Beitrag ein zweites Mal angemahnt mit dem Zusatz, dass das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden kann. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Jahr wird dadurch aber nicht berührt.

Nach Ablauf eines weiteren Monats kann die Vorstandschaft einen vollstreckbaren Mahnbescheid erwirken und die weitere Bearbeitung der Angelegenheit einem Anwaltsbüro übergeben.

1. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 03.10.2023 in Kraft.
Sie ist ergänzender Bestandteil der Satzung.